
S 198 KR 941/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit - Eventmanager - abhängige Beschäftigung - selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 7 a Abs. 1 , SGB IV § 7 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 941/16
Datum	14.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 497/17
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. November 2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

Die Klägerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beigeladene zu 1 in seiner Tätigkeit für die Klägerin als Event-Manager / Veranstaltungsleiter ab dem 01. Juli 2012 in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig beschäftigt war.

Â

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das Catering für Veranstaltungen sowie das Gesamtmanagement für Veranstaltungen anbietet.

Â

Der Beigeladene zu 1, der gelernter Hotelfachmann ist, meldete zum 01. Juli 2012 ein Gewerbe „Servicedienstleistungen, Veranstaltungsservice, Catering, Promotion, Escort“ an. Er stellte am 19. Juni 2015 bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Hierin gab er an, er sei derzeit für mehrere Auftraggeber tätig und benannte beispielhaft vier Unternehmen. Ein schriftlicher Vertrag mit der Klägerin als Auftraggeberin liege nicht vor. Die Auftraggeberin informiere ihn über die von ihren Kunden gebuchten Leistungen und beauftrage ihn – den Beigeladenen zu 1 – hierfür ein Konzept zu entwickeln sowie hauptverantwortlich die Veranstaltung vom Aufbau über die Durchführung bis zum Abbau des Equipments umzusetzen. Eine Kontrolle der Auftragsausführung während der Veranstaltung finde nicht statt. Vorgaben der Auftraggeberin zur Art und Weise der Ausführung sowie zu Arbeits- und Anwesenheitszeiten existierten außerhalb dessen, was sich aus dem Vertrag der Auftraggeberin mit ihrem Kunden ergebe, nicht. Ort der Tätigkeit sei der jeweilige Veranstaltungsort, der sich ebenfalls aus dem Vertrag der Auftraggeberin mit ihrem Kunden ergebe. Er nehme nicht an Dienstbesprechungen der Auftraggeberin teil. Es liege auch keine Eingliederung in dortige Dienstpläne vor, er nehme nicht an Schulungsmaßnahmen der Auftraggeberin teil. Er arbeite eigenverantwortlich und trage auch seine eigene Kleidung bei der Erledigung der Aufgabe. Seine Kunden akquiriere er durch eigene Werbung, unter anderem mittels Visitenkarten und Ansprache potentieller Kunden. Die Preisgestaltung sei Verhandlungssache mit der Auftraggeberin. Er fügte dem Antrag exemplarisch drei Rechnungen bei, aus denen sich der Ansatz von unterschiedlich hohen Tagespauschalen ergibt.

Â

Ergänzend führte der Beigeladene zu 1 aus, er werde dem Endkunden in einem gemeinsamen Meeting vorgestellt zur Durchsprache des Projekts. Er habe die Absprachen zwischen der Klägerin und ihrem Kunden dabei mitgestalten können. Dieses Meeting stelle er der Klägerin unter Bürofortschritten in Rechnung. Wenn der Tag der Veranstaltung gekommen sei, betreue er diese vom Aufbau bis zum Abbau. Dabei erstrecke sich sein Aufgabenfeld auf die Abnahme der Location mit dem Endkunden, die Koordination der über die Klägerin bestellten Gewerke, die Koordination des Aufbaus der einzelnen Stationen (Küche, Backoffice, Bar, Außenbereich etc.), die Koordination der von der Klägerin bestellten Servicemitarbeiter, die Durchführung der Veranstaltung sowie die Koordination des Abbaus sämtlicher Gewerke. Getränke- und Buffet- / Menüauswahl seien nicht Gegenstand seiner Tätigkeit, er stelle auch weder Getränke noch Menüs. Die Einsatzzeit ergebe sich aus der Größe und dem Umfang der Veranstaltung, individuellen Absprachen mit dem Endkunden, der Klägerin und den einzelnen Gewerken. Eigenes Kapital setze er nicht ein. Er benutze als Arbeitsmittel lediglich seine eigene Arbeitskraft, sein Telefon, Laptop und Notizen. Alle anderen Arbeitsmittel, welche wichtig für die Veranstaltung seien, würden von der Klägerin bestellt und von dieser dem Endkunden in Rechnung gestellt. Hilfskräfte setze er nicht ein. Er erhalte keine Weisungen fachlicher Art von der Klägerin als Auftraggeberin. Das Letztentscheidungsrecht liege beim Endkunden. Die Bürofortschritten über er in seinem Büro (sein Wohnort) oder bei Meetings in Restaurants oder Bistros aus. Er führe keine Tätigkeiten in den Räumlichkeiten der Klägerin aus. Er stelle seine Rechnungen an die Klägerin. In welchem zeitlichen Umfang er pro Monat tätig sei, hänge von den Projekten ab. Bei Abwesenheit/Verhinderung unterrichte er den Endkunden. Er stelle keinen Ersatz für seine Person, sondern empfehle lediglich andere Unternehmen. Die Rechnungen erstelle er projektbezogen in Form von Tagespauschalen oder stundengenaue Abrechnung. Der Endkunde und alle von der Klägerin gebuchten Mitarbeiter hätten davon Kenntnis, dass er nicht Mitarbeiter der Klägerin sei. Die Zusammenarbeit mit der Klägerin sei im Übrigen seit dem 30. September 2015 beendet.

Â

Nach Anhörung der Klägerin und des Beigeladenen zu 1 stellte die Beklagte durch Bescheid vom 23. November 2015 gegenüber der Klägerin und dem Beigeladenen zu 1 fest, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 im Bereich Event-Dienstleistungen / Veranstaltungsleiter bei der Klägerin seit dem 01. Juli 2012 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. In der Krankenversicherung bestehe keine Versicherungspflicht. Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen. Den Widerspruch der Klägerin wies die

Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03. Mai 2016 zurÃ¼ck.

Ã

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 27. Mai 2016 Klage vor dem Sozialgericht Berlin (SG) erhoben, zu deren BegrÃ¼ndung sie vorgetragen hat, die Beklagte sei zu Unrecht zu der Annahme gelangt, der Beigeladene habe die von ihm ausgeÃ¼bte TÃtigkeit fÃ¼r sie im Rahmen eines abhÃngigen BeschÃftigungsverhÃltnisses wahrgenommen. FÃ¼r eine selbststÃndige TÃtigkeit spreche hier bereits, dass der Beigeladene zu 1 fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃtig sei, keiner Verpflichtung zum TÃtigwerden fÃ¼r die KlÃ¤gerin unterliege, nicht in die ArbeitsablÃufe am Betriebsitz der KlÃ¤gerin eingebunden sei, keiner Kontrolle oder Ãberwachung der TÃtigkeit am Einsatzort unterworfen sei und keine fixen zeitlichen Vorgaben fÃ¼r die TÃtigkeit existierten. Zur konkreten TÃtigkeit hat sie ausgefÃ¼hrt, die rÃumliche und zeitliche Koordination sowie Abstimmung des Veranstaltungsablaufes bestehe aus zwei Teilen und sei nach Planung und AusfÃ¼hrung zu differenzieren. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen wÃrden zunÃchst die WÃnsche und Vorstellungen der Endkunden auf Sinnhaftigkeit und Machbarkeit untersucht und den tatsÃchlichen MÃglichkeiten und Gegebenheiten angepasst. Im Falle einer sich abzeichnenden vertraglichen Einigung werde ein Honorarunternehmer wie der Beigeladene zu 1 Ãber den Stand der Vertragsverhandlungen informiert und bei entsprechender VerfÃgbarkeit noch vor Abschluss eines Vertrags mit dem Endkunden in die vorvertraglichen Verhandlungen miteinbezogen. Gemeinsam mit allen Vertragsparteien inklusive dem betroffenen Honorarunternehmer werde dann ein Gesamtplan erarbeitet, wobei der ÃuÃere Ablauf und die groben inhaltlichen Vorgaben hierzu festgelegt wÃrden. Im Detail und zur finanziellen Sicherheit wÃrden insbesondere die kostenintensiveren Aspekte des Events wie GetrÃnke- und Speisenauswahl sowie Art der PrÃsentation des Veranstaltungsthemas in der Planungsphase gemeinschaftlich verhandelt und festgelegt. Hierbei sei die KlÃ¤gerin darauf angewiesen, den verantwortlichen Honorarunternehmer miteinzubeziehen und frÃhzeitig auf dessen Bedenken und Expertise einzugehen. Die abstrakt-generellen Vorgaben fÃ¼r die Honorarkraft, anhand derer die AusfÃ¼hrung erfolge, wÃrden so in der Planungsphase gemeinschaftlich ausgearbeitet und festgelegt. In der AusfÃ¼hrungsphase sei der Honorarunternehmer einem Weisungs- und Direktionsrecht und der MÃglichkeit zur Einflussnahme durch die KlÃ¤gerin vollstÃndig entzogen. Entscheidend sei dann nur die termingerechte Fertigstellung der Leistung nebst reibungslosen Ablauf. Einzelfallanweisungen zur Gestaltung der Arbeitszeit oder AblÃufe kÃnnten hier generell nicht mehr erfolgen. Vielmehr mÃsse der Honorarunternehmer eigenstÃndig anhand des vereinbarten Honorarauftrags den Leistungserfolg herbeifÃhren und sei hierbei in seinen Entscheidungen vÃllig frei. Die Betrachtung der Beklagten hinsichtlich der Integration des Beigeladenen zu 1 in den Veranstaltungsablauf greife zu kurz. Die KlÃ¤gerin setze den Beigeladenen zu 1 auf Honorarbasis fÃ¼r die eigenstÃndige, gastronomische Projekt- und Eventleitung von individualvertraglich, vorher ausgehandelten

Einzelveranstaltungen ein und sei hierbei auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten angewiesen. Der Beigeladene zu 1 sei daher nicht in den Ablauf integriert, sondern für dessen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Es sei im Übrigen allgemein üblich, dass sich die vertraglichen Vorgaben in der Gastronomie letztlich nach dem Geschmack des Endkunden richteten. Der Betrieb in der Eventgastronomie könne nur dann sinnvoll vonstattengehen, wenn die vielfältigen Veranstaltungen in einem abstrakten Gesamtplan räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt seien. Eine erfolgsunabhängige Vergütung werde nicht gezahlt. Bezahle ein Endkunde nicht oder nehme er das Werk nicht ab, bestehe das Liquiditätsrisiko des wirtschaftlichen Ausfalls für die Klägerin ebenso wie für den Beigeladenen zu 1. Ein Ersatzanspruch im Innenverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zu 1 bestehe nicht. Die Klägerin könne lediglich aus Praktikabilitätsgründen die Rechnung der beteiligten Unternehmer und reiche diese im Auftrag gesammelt an den Endkunden bzw. Besteller weiter.

Â

Das SG hat den Bescheid der Beklagten vom 13. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Mai 2016 durch Urteil vom 14. November 2017 aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1 seine Tätigkeit für die Klägerin seit dem 01. Juli 2012 selbstständig ausübt und nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung überwiegen vorliegend die Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 bei der Klägerin sprechen.

Â

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Das Urteil des SG sei nicht hinnehmbar, weil der Beigeladene zu 1 als Veranstaltungsmanager nicht nur fremde Gewerke koordiniere, sondern unstreitig mit der Führung von Personal betraut gewesen sei. Personalführungsaufgaben setzten unabdingbar eine weisungsgebundene Eingliederung in den Betrieb voraus.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. November 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die Klägerin beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Der Beigeladene zu 1 sei "anders als die Beklagte meine" gegenüber Arbeitnehmern der Klägerin weder hinsichtlich Lage der Arbeitszeit noch Inhalt und Umfang der Tätigkeit weisungsbefugt gewesen. Er sei auch nicht in eine homogene Organisationsstruktur der Klägerin eingegliedert gewesen. Es sei klarzustellen, dass nicht jede Veranstaltung, für welche die Klägerin als Caterer beauftragt werde, ein Konzept benötige, das von einem externen Eventmanager erarbeitet werden müsse. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen würden von der Klägerin allerdings Subunternehmen wie beispielsweise Personaldienstleister, Eventagenturen, Lieferanten von Geschirr/Mobiliar/Spezialgeräten/Wäsche/Blumen/Getränken etc. beauftragt, die in einem Gesamtkonzept zu koordinieren seien. Dies habe der Beigeladene zu 1 vergleichbar mit einem Architekten getan. Für das technische Equipment und für die sonstigen Ausstattungsgegenstände (z.B. Bühne, Bühnenbild, Fahnen, Flyer) seien dabei die beauftragten Gewerke verantwortlich. Die verschiedenen Firmen, die die einzelnen Gewerke wie Technik/Bühne/Wäsche o. Ä. bereitstellen sollten, seien grundsätzlich Firmen, mit denen die Klägerin häufig zusammenarbeite. Die Parameter wie Budget oder Ausrichtung der Veranstaltung, ob etwa eine Band vorhanden sein sollte etc., seien vom Geschäftsführer der Klägerin mit dem Kunden vorab geklärt worden. Etwa die technischen Anforderungen seien dann der Technikfirma vorgegeben worden, die diese dann aber eigenständig habe umsetzen müssen. Die Auswahl und die Koordination auf der Grundlage eines erarbeiteten Projektes sei Aufgabe des Eventmanagers, der die konkrete Ausgestaltung auch im Vorfeld mit dem Endkunden konzipiere. Bei Neukunden übernehme diese Aufgabe zunächst die Geschäftsführung der Klägerin. Sobald sich abzeichne, dass der Kunde grundsätzliches Interesse habe, könne der Projektleiter die Aufgabe übernehmen. In den Jahren 2012 bis 2015 habe die Klägerin zwischen vier und sechs Festangestellte nebst ein bis drei Auszubildenden und 12 bis 18 Minijobbern / Minijobberinnen beschäftigt. Ab dem Jahr 2014 sei ca. 1,5 Jahre lang ein Projektleiter bei der Klägerin angestellt gewesen, der als rechte Hand des Geschäftsführers maßgeblich für die Akquisitionstätigkeit verantwortlich gewesen. Dieser habe u.a. grundsätzliche Preisabsprachen mit den Geschäftspartnern der Klägerin getroffen, auf die der Eventmanager im Einzelfall habe zurückgreifen können. Sofern bei Veranstaltungen nicht der Beigeladene zu 1 beteiligt gewesen sei, seien dessen Aufgaben vom Geschäftsführer und dem angestellten Projektleiter abgedeckt worden. Aufgabe des Beigeladenen zu 1 sei die Bündelung der einzelnen Gewerke gewesen. In der Regel seien bei den Veranstaltungen, die der Beigeladene zu 1 betreut habe, nur der

K chenchef und m glichlicherweise noch ein zweiter Koch als Mitarbeiter der Kl gerin beteiligt gewesen. Die Entscheidung, ob oder welcher der bei der Kl gerin besch ftigten K che bei der Veranstaltung zum Einsatz gekommen sei, habe allein der Kl gerin und nicht dem Beigeladenen zu 1 obliegen. Die K che arbeiteten bei diesen Veranstaltungen autark. Essenszeit und Men  seien vom Kunden festgelegt, woraus sich ein Ablaufplan f r die K che ergebe. Weitere K che, sofern erforderlich, w rden  ber Leihfirmen hinzugezogen. Dies falle in die Verantwortung des K chenchefs. Der Beigeladene zu 1 sei gegen  ber den angestellten K chen nicht weisungsbefugt gewesen. Es verstehe sich von selbst, dass diese etwa bei der Weitergabe von Beschwerden durch den Beigeladenen zu 1 reagierten; eines Weisungsrechts habe es hierzu nicht bedurft. Das weitere Servicepersonal werde bei dieser Art von Veranstaltung von externen Personaldienstleistern gestellt. Bei dieser Art von gro en Veranstaltungen stellten die einzelnen Dienstleister (Gewerke) jeweils eigene Verantwortliche f r die Veranstaltung als Ansprechpartner, f r welche wiederum der Beigeladene zu 1 Ansprechpartner bei der Veranstaltung gewesen sei.

 

Die Beigeladenen stellen keine Antr ge.

 

Der Beigeladene zu 1 hat erg nzend zu seinen f r die Kl gerin ausgef hrten T tigkeiten erkl rt, er habe nach Abschluss der Akquise seitens der Kl gerin deren Kunden dahingehend beraten, wie eine Veranstaltung ablaufe oder etwa die Weinauswahl mit ihnen besprochen. Dem sei die Phase der Umsetzung gefolgt. Bei einer derartigen Veranstaltung seien etwa Dienstleister f r Licht, K nstler, Personal-dienstleister und die Kl gerin selbst involviert gewesen. Er habe einen Zeit-/Ablaufplan erstellt, in dem die einzelnen Gewerke zeitlich verortet gewesen seien. Wie die einzelnen Gewerke ihre Aufgabe im Rahmen dieses Ablaufplans erf llt h tten, sei ihre Sache gewesen. Am Abend der Veranstaltung sei er anwesend gewesen um zu garantieren, dass der Zeitplan reibungslos ablaufe. Dar ber hinaus sei er auch Ansprechpartner f r Kundenw nsche oder etwaige kurzfristige  nderungen gewesen.

 

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakten und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind.

 

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Â

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie statthaft ([Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz](#) â€“ SGG) sowie nach [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie bedurfte nicht der Zulassung nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); denn die Klage betrifft weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung bzw. einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt noch eine Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Öffentlichen Rechts.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der Entscheidung des SG der Bescheid der Beklagten vom 23. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2016, mit welchem die Beklagte festgestellt hat, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 im Bereich Event-Dienstleistungen / Veranstaltungsleiter bei der Klägerin seit dem 01. Juli 2012 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht. Zu Unrecht hat das SG der Klage (eine nach [Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG](#) statthafte kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage) stattgegeben, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Â

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch](#) â€“ Gemeinsame Vorschriften â€“ (SGB IV in der bis 31. März 2022 geltenden Fassung vom 12. November 2009 â€“ a.F.), wonach die Beklagte im Anfrageverfahren über das Vorliegen von Versicherungspflicht in einer Tätigkeit zu entscheiden hat, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.

Â

Der angefochtene Bescheid der Beklagten begegnet keinen formellen Bedenken. Insbesondere war die Beklagte für die beantragte Statusfeststellung zuständig, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung am 19. Juni 2015 für die streitige Zeit anderweitig kein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung des Beigeladenen zu 1 bei der Klägerin eingeleitet war.

Etwas Gegenteiliges wird von den Beteiligten weder behauptet, noch liegen Anhaltspunkte für ein weiteres Verfahren über eine Statusfeststellung vor. Die Beklagte hat darüber hinaus ordnungsgemäß auch den Beigeladenen zu 1 am Feststellungsverfahren beteiligt (vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â€“ SGB X) und die Beteiligten vor ihrer Entscheidung zu der beabsichtigten Feststellung entsprechend [Â§ 7a Abs. 4 SGB IV](#) angehört.

Â

Die Feststellung der Beklagten, dass der Beigeladene zu 1 während der Ausübung der jeweiligen Einzelaufträge für die Klägerin im Bereiche Event-Dienstleistungen / Veranstaltungsleiter in der Zeit ab dem 1. Juli 2012 (bis zum Ende der Tätigkeit im September 2015) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag, ist nach dem Ergebnis des Verfahrens auch materiell rechtmäßig.

Â

[Â§ 2 SGB IV](#) legt den von der Sozialversicherung umfassten Personenkreis fest. Kraft Gesetzes versichert sind nach [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) allgemein Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechende Regelungen (Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind) finden sich für die Arbeitslosenversicherung in [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und für die gesetzliche Rentenversicherung in [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Diese Voraussetzungen sind hier nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens gegeben.

Â

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (vgl. [Â§ 106 Satz 1 i.V.m. Â§ 6 Abs. 2](#) Gewerbeordnung â€“ GewO). Diese Weisungsgebundenheit kann â€“ vornehmlich bei Diensten höherer Art â€“ eingeschränkt und zur â€žfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€œ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die

VerfÄ¼gungsmÄ¼glichkeit Ä¼ber die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete TÄ¼tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÄ¼ngig beschÄ¼ftigt oder selbstÄ¼ndig tÄ¼tig ist, hÄ¼ngt davon ab, welche Merkmale Ä¼berwiegen. MaÄ¼gebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen z.B. BSG, Urteile vom 4. Juni 2019 â€“ [B 12 R 12/18 R](#) â€“ juris Rn. 17; 14. MÄ¼rz 2018 â€“ [B 12 R 3/17 R](#) â€“ juris Rn. 12; BSG, 16. August 2017 â€“ [B 12 KR 14/16 R](#) â€“ Ju-ris Rn. 17; 31. MÄ¼rz 2015 â€“ [B 12 KR 17/13 R](#) â€“ juris Rn. 15; zur VerfassungsmÄ¼Ä¼igkeit der anhand dieser Kriterien hÄ¼ufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhÄ¼ngiger BeschÄ¼ftigung und selbstÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20. Mai 1996 â€“ [1 BvR 21/96](#) â€“ juris Rn. 6 ff.).

Ä

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnissen. TatsÄ¼chliche VerhÄ¼ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÄ¼nde, die im Einzel-fall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigung erlauben. Ob eine abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÄ¼ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÄ¼ssigen tatsÄ¼chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÄ¼chst das VertragsverhÄ¼ltnis der Beteiligten, das sich aus den von ihnen getroffenen schriftlichen bzw. mÄ¼ndlichen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÄ¼en lÄ¼sst. Eine im Widerspruch zu ursprÄ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÄ¼chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÄ¼chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â€“ formlose â€“ Abbedingung rechtlich mÄ¼glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÄ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnissen in diesem Sinne gehÄ¼rt daher unabhÄ¼ngig von ihrer AusÄ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 â€“ [11 RAr 49/94](#) â€“ juris Rn. 20). In diesem Sinne gilt, dass die tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteile vom 10. August 2000 â€“ [B 12 KR 21/98 R](#) â€“ juris Rn. 17; 4. Juni 1998 â€“ [B 12 KR 5/97 R](#) â€“ juris Rn. 16; 1. Dezember 1977 â€“ [12/3/12 RK 39/74](#) â€“ juris Rn. 16 â€“ jeweils m.w.N.). MaÄ¼geblich ist also die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÄ¼ssig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteile vom 11. November 2015 â€“ [B 12 R 2/14 R](#) â€“ juris Rn. 22; 29. August 2012 â€“ [B 12 KR 25/10 R](#) â€“ juris Rn. 16; 24. Januar 2007 â€“ [B 12 KR 31/06 R](#) â€“ juris Rn. 17).

Ä

Ausgehend von diesen GrundsÄ¼tzen war der Beigeladene zu 1 im Streitzeitraum im Rahmen seiner TÄ¼tigkeit fÄ¼r die KlÄ¼gerin abhÄ¼ngig beschÄ¼ftigt.

Â

Ausgangspunkt für die rechtliche Bewertung sind die im Folgenden dargestellten Umstände, die der Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere den Angaben der Klägerin und des Beigeladenen zu 1 im Rahmen des Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahrens und den vorgelegten Rechnungsunterlagen feststellt.

Â

Der Beigeladene zu 1 war in der Zeit ab dem 1. Juli 2012 bis September 2015 als Eventmanager / Veranstaltungsleiter für die Klägerin tätig. Diese bot und bietet im Wesentlichen Catering für Veranstaltungen sowie das Gesamtmanagement für Veranstaltungen an. Sie beschäftigte im fraglichen Zeitraum zwischen vier und sechs Festangestellte nebst einigen Auszubildenden und Minijobberinnen bzw. -jobbern. Der Beigeladene zu 1 ist gelernter Hotelfachmann und hatte ein Gewerbe u.a. zu Veranstaltungsservice und Catering angemeldet.

Â

Der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 für die Klägerin lag ausweislich der Angaben des Beigeladenen zu 1 und der Klägerin im Vorverfahren sowie im gerichtlichen Verfahren und der vorgelegten Rechnungen kein schriftlicher Vertrag zugrunde, vielmehr beruhte die Tätigkeit auf fallweisen mündlichen Abreden betreffend den Einsatz des Beigeladenen zu 1 als Eventmanager / Veranstaltungsleiter für konkrete (große) Veranstaltungen gegen eine jeweils einzeln vereinbarte Vergütung in Form von Tagespauschalen unterschiedlicher Höhe. Feste Arbeitszeiten waren nicht vereinbart. Der Beigeladene zu 1 arbeitete auch nicht in den Räumlichkeiten der Klägerin. Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit ergaben sich überwiegend (abgesehen von im Vorfeld der Veranstaltung erforderlichen Besprechungsterminen mit der Klägerin, deren Auftraggebern oder den Auftragnehmern der einzelnen Gewerke) zwingend aus den Vorgaben der zwischen der Klägerin und ihren jeweiligen Auftraggebern (Endkunden) vereinbarten Veranstaltungs- / Cateringaufträgen. Weitere konkrete mündliche Abreden sind nicht feststellbar.

Â

Zur Durchführung seiner Tätigkeit benutzte der Beigeladene zu 1 seinen eigenen Computer und sein eigenes Mobiltelefon. Er trug seine eigene Kleidung. Er betrieb eigene Kundenakquise über Visitenkarten etc. und war nach eigenen Angaben auch für andere Auftraggeber tätig. Der Beigeladene zu 1 konnte frei entscheiden, ob er die Aufträge, die ihm von der Klägerin angetragen wurden, annahm. Falls er einen Auftrag übernahm, hing seine Tätigkeit von dessen Inhalt, mittelbar von den zwischen der Klägerin und den Endkunden getroffenen vertraglichen Abreden, ab. Dabei entwickelte er auf der Basis des zwischen der

KIÄrgerin und dem Endkunden abgeschlossenen Veranstaltungs- / Cateringvertrages, in dem insbesondere Datum und Ort der Veranstaltung sowie Men¼ und Kostenrahmen festgelegt waren, in enger Absprache mit dem Endkunden einen (Ablauf-)Plan f¼r die fragliche Veranstaltung, engagierte die einzelnen Gewerke â€“ wobei die Firmen sich aus einem Pool regelmÄÿig mit der KIÄrgerin zusammenarbeitender Firmen rekrutierten -, wies diesen ihren â€žPlatzâ€œ im Ablaufplan zu und koordinierte bzw. Äberwachte den Auf- sowie später Abbau der einzelnen Gewerke und die Durchf¼hrung der eigentlichen Veranstaltung.

Ä

Der Beigeladene zu 1 f¼hrte die Äbernommenen Aufträge pers¼nlich durch. Eine Vertretung war nicht vorgesehen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung unterrichtete er die KIÄrgerin und den Endkunden, Ersatz wurde nicht gestellt. Im Rahmen seiner Tätigkeit f¼r die KIÄrgerin arbeitete er alleine. Soweit es die Durchf¼hrung der Veranstaltung erforderte, kooperierte er mit anderen (freien) Mitarbeitern der KIÄrgerin, auch den stets als einzige Mitarbeiter der KIÄrgerin anwesenden KÄrchen, wobei diese bez¼glich ihrer eigenen Arbeitsweise autonom agierten.

Ä

Vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen ist der Senat unter WÄrdigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalles zu der Äberzeugung gelangt, dass zwischen dem Beigeladenen zu 1 und der KIÄrgerin im streitbefangenen Zeitraum ein abhÄngiges Beschäftigungsverhältnis bestand.

Ä

F¼r die Beurteilung der Versicherungspflicht ist im Streitfall auf die Verhältnisse abzustellen, die nach Annahme der einzelnen Aufträge bestanden. Denn nach dem Äbereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten f¼hrte der Beigeladene zu 1 die Aufträge der KIÄrgerin durch, ohne zu einer Äbernahme verpflichtet gewesen zu sein. Er konnte ohne Angabe von Gründen im Einzelfall die Äbernahme eines ihm angebotenen Auftrags ablehnen. Die einzelnen Tätigkeiten und Einsätze des Beigeladenen zu 1 wurden von ihnen insofern individuell vereinbart. Erst durch die Zusage des Beigeladenen zu 1 entstand eine rechtliche Verpflichtung, den Auftrag auch tatsÄchlich durchzuf¼hren. Bei derartigen Vertragsgestaltungen sind im Hinblick auf die Frage der Versicherungspflicht grundsÄtzlich nur die einzelnen vergebenen bzw. Äbernommenen Aufträge zu bewerten (stÄndige Rechtsprechung: BSG, Urteile vom 19. Oktober 2021 â€“ [B 12 KR 29/19 R](#) â€“ juris Rn. 14; 4. Juni 2019 â€“ [B 12 R 10/18 R](#) â€“ juris Rn. 25; 24. März 2016 â€“ [B 12 KR 20/14 R](#) â€“ juris Rn. 17 und 18. November 2015 â€“ [B 12 KR 16/13 R](#) â€“ juris Rn. 19; Landessozialgericht Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 20. Juli 2020 â€“